

Marktordnung Frühlingsmarkt am 26.04.2026

Der Gewerbeverein Rodgau e.V. veranstaltet am **26. April 2026** in Rodgau Jügesheim (rund um das Rathaus) und der Hegelstraße in Dudenhofen den **Frühlingsmarktmarkt mit Verkaufsoffenen Sonntag** und **Marktbetrieb**.

§1 - Teilnahmeberechtigung

Teilnahmeberechtigt sind gewerbliche und private Anbieter. Voraussetzung zur Teilnahme von gewerblichen Anbietern ist der Besitz einer Reisegewerbekarte bzw. die Bescheinigung über eine Gewerbeanmeldung.

Über die Zulassung einzelner Anbieter und des Warenangebotes entscheidet der Gewerbeverein Rodgau e. V. („Veranstalter“). Der Veranstalter ist berechtigt, eine Anmeldung abzulehnen. Eine bereits erteilte Zusage kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung der Zusage nicht oder nicht mehr gegeben sind.

Es dürfen nur solche Gegenstände ausgestellt werden, die von Art und Beschaffenheit in den Rahmen der Veranstaltung passen. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung dafür, dass die notwendigen behördlichen Genehmigungen erteilt werden. Alle Exponate, die den guten Sitten widersprechen, sind ausgeschlossen.

Insbesondere ist das Anbieten folgender Artikel strengstens untersagt:

- Tiere
- Nationalsozialistische Artikel
- Gebrauchsfähige Waffen
- Munition und Geschosse mit pyrotechnischer Wirkung
- Hieb- und Stoßwaffen
- Kriegsspielzeug
- Pornographische Artikel
- Fehlerwaren
- Imitationen, Blender, Replikat, Repros etc.
- nicht ordnungsgemäß lizenzierte Tonträger

Glücksspiele jeglicher Art sowie politische "Werbung" sind auf dem Ausstellungsgelände untersagt.

§2 - Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten am Sonntag den 26.04.2026 sind verpflichtend von 11 Uhr bis 18 Uhr für die Aussteller und von 12 bis 18 Uhr für alle teilnehmenden Geschäfte (verkaufsoffener Sonntag). Während dieser Öffnungszeiten besteht Betriebspflicht, d.h. die Stände und Geschäfte sind in dieser Zeit permanent besetzt bzw. geöffnet zu halten.

Folgender Ansprechpartner stehen für die Durchführung des Marktes zur Verfügung:

Marktleitung: Carsten Amtmann 0176-86669920 und Jörg Kapluck 0170-5705124

§3 – Hinweise Auf- und Abbau der Stände

Die Herrichtung der Stände ist von den Standbetreibern am Sonntag, 26.04.2026 ab 8 Uhr bis spätestens 10.30 Uhr, vorzunehmen. Die Standplatzmitteilung erfolgt am Veranstaltungstag durch die Marktleitung. Die vorgegebenen Stellplätze und Aufbauzeiten sind einzuhalten. Je nach Notwendigkeit und Absprache können aber bereits am Tag zuvor Gegenstände, die zum Betrieb des Stands benötigt werden, auf dem Platz gelagert bzw. aufgebaut werden. Hierfür wird um gesonderte Absprache mit der Marktleitung gebeten.

Für die Bewachung seines Standes und seiner Ausstellungsgüter hat der Aussteller selbst Sorge zu tragen. Es wird keine Nachtwache durch den Veranstalter gestellt.

Besondere Wünsche der Aussteller werden nach Möglichkeit berücksichtigt, doch werden die Stände in der Weise zugeteilt, dass die Veranstaltung ein möglichst ausdrucksvolles und einheitliches Bild erhält. Das Eingangsdatum der Anmeldung hat keinen Einfluss auf die Zuteilung des Standplatzes.

Der Stand ist so zu betreiben, dass zu jeder Zeit die Durchfahrt min. 3,5m für Rettungsfahrzeuge (Sanitäter, Feuerwehr, Polizei) gewährleistet ist. Für Zuwiderhandlung und/oder Strafen übernimmt der verantwortliche Standbetreiber die Haftung.

Die Beschallung jeglicher Art durch die Aussteller ist untersagt.

Gewerbeverein Rodgau e.V.

Georg-August-Zinn Str. 13, 63110 Rodgau

1. Vorsitzender: Martin Born

Stell. Vorsitzende: Carsten Amtmann & David Ermel

USt-IdNr. DE159184886

St.-Nr. 044/227/10117

Telefon: 0162-7493066

E-Mail: info@gv-rodgau.de

Web: www.gv-rodgau.de

Vereinsregister: VR4462

Amtsgericht: Offenbach a.M.

Frankfurter Volksbank eG

IBAN: DE33 5019 0000 0001 1402 56

BIC: FFVBDEFF

Sparkasse Langen-Seligenstadt

IBAN: DE70 5065 2124 0002 1010 46

BIC: HELADEF1SLS

Die Datenschutz-Richtlinie für Mitglieder zur Datenverarbeitung gemäß Art. 13 DSGVO ist zu lesen unter www.datenschutz.gv-rodgau.de

Gewerbeverein Rodgau e.V. • Georg-August-Zinn Str. 13 • 63110 Rodgau

Der Veranstalter behält sich vor, den Markt abzusagen oder zu verlegen, ohne dass den Ausstellern ein Anspruch auf Schadenersatz oder Rückzahlung ihrer Stand- und sonstigen Gebühren, soweit diese Gebühren schon verausgabt sind (z. B. für Werbemaßnahmen usw.), zusteht.

§4 - Standordnung

Für die Sauberkeit, Ordnung und Reinigung des Standplatzes sowie der Fläche davor ist jeder Standbetreiber vor, während und nach der Veranstaltung selbst verantwortlich. Soweit eine Verunreinigung des Standplatzes durch z.B. Öle, Fette und Reinigungschemikalien eintreten könnte, ist der Boden in geeigneter Weise abzudecken. Die Haftung für verursachte Schäden/Verunreinigungen des Standplatzes trägt der Aussteller.

Es ist Pflicht, an jedem Essen- und Getränke-Stand mindestens einen Müllbehälter aufzustellen. Der Müll ist auf eigene Kosten von jedem Standbetreiber täglich selbst zu entsorgen.

Es wird empfohlen, soweit wie irgend möglich, auf *Kunststoffeinweggeschirr* zu verzichten.

Der Ausschank und die Essens- und Warenausgabe enden um 18 Uhr. Nach Ende der Veranstaltung um 18 Uhr sind die Standplätze bis spätestens 19 Uhr gereinigt zu räumen. Anschließend werden alle noch aktiven Stromverbindungen abgeschaltet.

§5 – Fahrzeugnutzung

Das Parken von Fahrzeugen während der Marktöffnungszeiten ist auf dem Marktgelände nicht zulässig. Ebenso darf der Markt während der Öffnungszeiten nicht mit Fahrzeugen durchfahren werden. Lediglich zum Auf- und Abbau dürfen Fahrzeuge so kurzfristig wie möglich den Standplatz anfahren.

§6- Gesetzliche Vorgaben

Der Veranstalter setzt bei allen Teilnehmern selbstverständlich die strikte Einhaltung aller individuell geltenden lebensmittelrechtlichen, hygienischen, bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften, sowie sonstigen Gesetzen, Vorschriften und Verordnungen voraus. Dies gilt auch für § 9 Jugendschutzgesetz, der den Ausschank von Alkohol an Jugendliche regelt. Die gaststättenrechtliche, sowie gewerberechtliche Gestattung ist für alle Marktbesucher automatisch gewährt.

§7- Vorgaben zu benötigten Stromanschlüssen

Bei den Anschlüssen für Strom hat jeder Aussteller für ausreichend dimensionierte Zuleitungen (bis zu 50 m) zu den Verteilereinheiten des Veranstalters auf dem Veranstaltungsgelände, sowie für alle benötigten Anschlüsse für die Elektrizität, ebenso für eventuell benötigte Adapter, selbst zu sorgen. Die Kosten für Strom sind bis zu einer maximalen Abnahmeleistung von 2 kW bei 230 Volt in der Marktgebühr enthalten und werden nicht gesondert abgerechnet.

Zum Wärmen von Speisen und Getränken sind nur gas- oder strombetriebene Geräte zugelassen. Bei nicht exakter Angabe der Stromversorgung, die im Nachhinein zum Ausfall – auch an anderen Ständen – führt und den Einsatz von Fachpersonal erfordert, wird für die nachträgliche Änderung der Stromversorgung eine Arbeitspauschale von **€ 175,00 zzgl. MWSt.** erhoben. Weitere Einsätze während der Veranstaltungszeit, die auf unsachgemäße Handhabung von Geräten und Anschlüssen zurück zu führen sind, müssen mit einer Bereitschaftsvergütung (Sonntagsdienst) in Höhe von **€ 300,00 zzgl. MWSt.** bezahlt werden. Der Betreiber ist eigenverantwortlich dafür, dass nur nach DGUV3 geprüfte Geräte und Kabel verwendet werden.

§8- Anmeldevorgaben

Mit verbindlicher schriftlicher Anmeldung zur Veranstaltung wird jedem Teilnehmer eine Rechnung für die Marktgebühr gemäß Anmeldeformular zzgl. MwSt. gestellt. Die Rechnung ist innerhalb 10 Tagen fällig, spätestens am 28.03.2025, andernfalls besteht kein Recht auf Ladenöffnung bzw. Standbetrieb. Ausnahme hiervon sind die Kreativmarktteilnehmer, hier wird die Standgebühr am Veranstaltungstag in bar kassiert.

In der Marktgebühr gemäß Anmeldeformular sind Flächen- und Standmiete, Unkosten des Veranstalters, sowie Stromkosten für einen Standardanschluss 230 Volt bis 2kW enthalten.

Mit der Marktgebühr ist ein Standardmaß für eine Standfläche von max. 4x4 m (=16m²) abgegolten, individuelle Standflächen über 16m² werden prozentual hochgerechnet.

Ein gewünschter *Wasseranschluss* bzw. *Starkstromanschluss* wird gesondert berechnet (gem. Anmeldeformular).

Gewerbeverein Rodgau e.V.

Georg-August-Zinn Str. 13, 63110 Rodgau

1. Vorsitzender: Martin Born

Stell. Vorsitzende: Carsten Amtmann & David Ermel

USt-IdNr. DE159184886

St.-Nr. 044/227/10117

Telefon: 0162-7493066

E-Mail: info@gv-rodgau.de

Web: www.gv-rodgau.de

Vereinsregister: VR4462

Amtsgericht: Offenbach a.M.

Frankfurter Volksbank eG

IBAN: DE33 5019 0000 0001 1402 56

BIC: FFVBDEFF

Sparkasse Langen-Seligenstadt

IBAN: DE70 5065 2124 0002 1010 46

BIC: HELADEF1SLS

Die Datenschutz-Richtlinie für Mitglieder zur Datenverarbeitung gemäß Art. 13 DSGVO ist zu lesen unter www.datenschutz.gv-rodgau.de

Gewerbeverein Rodgau e.V. • Georg-August-Zinn Str. 13 • 63110 Rodgau

Die Anmeldefrist endet am 10.04.2026

§9 - Stornierungsbedingungen

Bei Stornierungen der Anmeldung oder z.B. krankheitsbedingte Absagen wird die Marktgebühr gemäß Anmeldeformular fällig bzw. nicht zurückerstattet oder mit zukünftigen Veranstaltungsteilnahmen verrechnet.

§10 - Haftung

Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch Mitarbeiter, Besucher, Kunden, Handwerker oder sonstiges Personal verursacht werden und stellt den Gewerbeverein Rodgau e.V., sowie die Stadt Rodgau von sämtlichen Haftungsansprüchen frei.

Der Veranstalter übernimmt gegenüber Ausstellern, sonstigen Teilnehmern und Besuchern keinerlei Haftung für Schäden jeglicher Art und weist ausdrücklich darauf hin, dass weder eine Bewachung erfolgt noch ein Versicherungsschutz besteht. Dies gilt insbesondere auch für Schäden, die Personen oder Sachen, insbesondere Ausstellungsgegenstände während des Aufenthaltes oder Unterbringung auf dem Ausstellungsgelände erleiden. Insbesondere auch nicht für Schäden, die durch die Erfüllungsgehilfen oder durch das dort verkehrende Publikum oder sonstige Umstände verursacht werden. Demnach wird für Schäden, die durch Diebstahl, Feuer, Blitzschlag, Sturm, Explosion, Wassereintrich, Durchregnen oder aus anderen Ursachen entstehen, kein Ersatz geleistet.

Ebenso wenig können aus etwaigen, auf Irrtum beruhenden Maßnahmen oder Angaben des Veranstalters Schadenersatzansprüche irgendwelcher Art gegen den Veranstalter abgeleitet werden.

Für die Bewachung seines Standes und seiner Ausstellungsgüter hat der Aussteller selbst Sorge zu tragen.

Der Aussteller haftet für jeden Personen- und Sachschaden, der durch seinen Ausstellungsaufbau oder seine Ausstellungsgüter entsteht.

Eine Unter- oder Weitervermietung der Standplätze ist nicht statthaft.

Den Anordnungen des Veranstalters bzw. der Marktleitung ist Folge zu leisten. Verstöße gegen diese Marktordnung werden mit Marktausschluss geahndet.

Der Veranstalter übt auf dem Ausstellungsgelände das Hausrecht aus. Den Anordnungen der Polizei, der Feuerwehr, der Rettungsdienste und des Ordnungsamtes ist unbedingt Folge zu leisten.

Die vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmungen führt zur Untersagung der Teilnahme am Markt bzw. wird mit der sofortigen Schließung des Standes geahndet.

§ 11- Sonstiges

Erfüllungsort ist D-63110 Rodgau. Gerichtsstand ist Offenbach am Main.

Die Marktordnung ist für jeden Teilnehmer verbindlich. Jeder Teilnehmer erkennt mit seiner Unterschrift bei der Anmeldung diese Marktordnung vorbehaltlos an.

Rodgau, den 15.02.2026

Gewerbeverein Rodgau e.V.
- Der Vorstand -
Martin Born

Stadt Rodgau
- Agentur für Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing -

Gewerbeverein Rodgau e.V.
Georg-August-Zinn Str. 13, 63110 Rodgau
1. Vorsitzender: Martin Born
Stell. Vorsitzende: Carsten Amtmann & David Ermel
USt-IdNr. DE159184886
St.-Nr. 044/227/10117

Telefon: 0162-7493066
E-Mail: info@gv-rodgau.de
Web: www.gv-rodgau.de
Vereinsregister: VR4462
Amtsgericht: Offenbach a.M.

Frankfurter Volksbank eG
IBAN: DE33 5019 0000 0001 1402 56
BIC: FFVBDEFF
Sparkasse Langen-Seligenstadt
IBAN: DE70 5065 2124 0002 1010 46
BIC: HELADEF1SLS

Die Datenschutz-Richtlinie für Mitglieder zur Datenverarbeitung gemäß Art. 13 DSGVO ist zu lesen unter www.datenschutz.gv-rodgau.de